

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GWA Besitzunternehmen GmbH & Co. KG

Bek. d. GAA Oldenburg v. 01.04.2020 — 31.15-40211/1-7.12.1.2 - OL 19-171-03 —

Die Firma GWA Besitzunternehmen GmbH & Co. KG, Devern 13, 49635 Badbergen, hat mit Schreiben vom 30.09.2019 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Krematoriums für Pferde und Heimtiere mit einer Verarbeitungskapazität von max. 250 kg/h, sowie einer Anlage zur Sammlung und Lagerung von Tierkörpern mit einem Rauminhalt von 375 m³ am Standort Badbergen, Ladestraße 2, Gemarkung Grothe, Flur 10, Flurstücke 172/25 und 342/1 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen:

- Errichtung von zwei Hallen zur Annahme und Kühlung von Tierkörpern und zur Aufnahme des Kremierofens einschließlich Abluftschnstein,
- Errichtung von zwei Kühlräumen,
- Aufstellung des Kremierofens mit Nebenanlagen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs.2 UVPG i. V. m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Nach § 7 Abs.2 UVPG wird bei der standortbezogenen Vorprüfung geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Am Anlagenstandort direkt, angrenzend oder in einem Beurteilungsgebiet von einem Kreis mit einem Radius von 1.000 m um die Anlage befinden sich keine der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien, mit Ausnahme eines Hochwasserrisikogebietes. Der Anlagenstandort selbst bzw. die angrenzende Umgebung liegt nicht in diesem Gebiet.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.